



II - 5088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

Zl. 921.350/7-II/2/79

Anfrage 2467/J-NR/1979 von  
Dr. NEISSER und Gen. betreffend  
die Einstufung der Portiere im  
Bundesdienst in die Entl.Gr.d

2428 IAB

1979-05-10

zu 2467/J

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen haben unter der Zl. 2467/J-NR/1979 am 15. März 1979 folgende Anfrage an den Bundeskanzler gerichtet:

"Die Vertreter der Portiere im Bundesdienst bemühen sich schon seit einigen Jahren intensiv um eine besoldungsrechtliche Besserstellung. Derzeit sind alle Portiere im Bundesdienst e-wertig eingestuft. Innerhalb des Jahres 1978 haben die Portiere des Bundeskanzleramtes, des Regierungsgebäudes, der Finanzlandesdirektionen und der Museen Einstufungsbegehren nach der Verwendungsgruppe D gestellt und diese Anträge mit Auskunftserteilungen, Gesprächsvermittlungen, der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben und anderen Aufgaben begründet. Diese Anträge sind vom Bundeskanzleramt abschlägig beschieden worden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler die nachfolgende

A n f r a g e :

- 1) Warum wurden die Einstufungsbegehren der Portiere im Bundesdienst, die derzeit in der Verwendungsgruppe E sind, nach der Verwendungsgruppe D abschlägig beschieden?
- 2) Welche Möglichkeiten für eine besoldungsrechtliche Besserstellung der Portiere im Bundesdienst sind außer einer Einstufung in die Verwendungsgruppe D gegeben?"

Hiezu beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Die Aufgabenbereiche der Portiere sind bisher ausnahmslos nach der Verwendungsgruppe E (Entlohnungsgruppe e) eingestuft worden, weil

1. die Arbeitsplatzbeschreibungen je nach Arbeitsplatz verschiedene Tätigkeiten
  - a) Schlüsselverwahrung und Ausgabe,
  - b) Telefonvermittlung, wenn die Telefonzentrale nicht besetzt ist,
  - c) Auskünfte über die Bediensteten aufgrund schriftlich fixierter Geschäftseinteilungen,
  - d) fallweise Bedienung von Kopiergeräten,
  - e) Kontrollgang durch das Haus (Licht ausschalten, Achten, ob Türen verschlossen sind) und Außenkontrollgang (Achten, ob Fenster geschlossen sind),
  - f) fallweise Übernahme von Einzelpoststücken oder Zeitungen,
  - g) händische Bedienung des Aufzugs nach halbtägiger Einschaltung durch die Aufzugsfirma im Falle einer Störung und
  - h) bei Stromausfall Bedienung des Notstromaggregates bei Versagen der Automatik,aufweisen und
2. diese Tätigkeiten der Qualität der Arbeit nach nicht dem mittleren Dienst oder dem fachlichen Hilfsdienst höherer Art zuzuordnen sind. Sie erfordern lediglich ein umfänglich geringes Fachwissen (Arb.7819) und keinesfalls die auf dem Allgemeinwissen eines Hauptschülers aufbauende Sachkunde im betreffenden Tätigkeitsbereich (Arb.7544, 7697, 7819, 8046, 8933, 9134).

Zur Frage 2:

Möglichkeiten für eine besoldungsrechtliche Besserstellung der Portiere im Bundesdienst bestehen im Rahmen der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine. Das Tätigkeitsbild des Portiersdienstes bringt es jedoch mit sich, daß durch den Anfall von Warte- und Bereitschaftszeiten in den meisten der genannten Dienststellenbereichen die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Überstundenvergütungen in zum Teil beträchtlichem Ausmaße erfüllt werden (im Bundeskanzleramt etwa bis zu 80 Überstunden monatlich pro Bediensteten).

9. Mai 1979

Der Bundeskanzler :

